

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 3. Dezember 2007

Nr. 2007/2049

### **Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an die Schweizerische Strafprozessordnung und die Schweizerische Jugendstrafprozessordnung: Einsetzung einer Arbeitsgruppe**

---

#### **1. Erwägungen**

Durch die Vorlage des Bundes "Justizreform"<sup>1</sup>, welche Volk und Stände am 12. März 2000 angenommen haben, wurde unter anderem die Grundlage geschaffen, um das bis anhin kantonale Prozessrecht in der Strafrechtspflege schweizweit zu vereinheitlichen (Art. 123 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, BV, SR 101). Überdies wurde eine umfassende Rechtsweggarantie erlassen, welche eine Beurteilung von Rechtsstreitigkeiten durch ein Gericht garantiert (Art. 29a BV). Diese trat, zusammen mit dem neuen Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG)<sup>2</sup>, welches Anforderungen an die kantonalen Vorinstanzen des Bundesgerichts im Verfahren der Beschwerde in Strafsachen aufstellt, am 1. Januar 2007 in Kraft. Mit der Schweizerischen Strafprozessordnung<sup>3</sup>, welche voraussichtlich am 1. Januar 2010 in Kraft treten wird<sup>4</sup>, und der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung<sup>5</sup> werden die kantonalen Strafprozessordnungen ersetzt. Die in der Schlussabstimmung vom 5. Oktober 2007<sup>6</sup> durch die Eidgenössischen Räte verabschiedete Schweizerische Strafprozessordnung fusst auf dem Staatsanwaltschaftsmodell II. Danach leitet die Staatsanwaltschaft das Strafuntersuchungsverfahren, führt also die Untersuchung, erhebt die Anklage und vertritt diese vor den Gerichten. Dies bedeutet für diejenigen Kantone, welche in ihrem Verfahrensrecht ein anderes Strafverfolgungsmodell kennen, grosse organisatorische Änderungen bei den Strafverfolgungsbehörden. Die Schweizerische Jugendstrafprozessordnung, die derzeit von den Eidgenössischen Räten beraten wird, ermöglicht den Kantonen weiterhin die Wahl zwischen dem Jugendrichter- und dem Jugendanwaltschaftsmodell. Mit ihr sollen weitere wichtige Anliegen realisiert werden. Insbesondere soll zur Beschleunigung der Verfahren das Strafbefehlsverfahren weitgehend zulässig sein. Zur Erhöhung der erzieherischen Wirkung des Strafprozesses soll der oder die strafbare Jugendliche möglichst nur mit einer einzigen Amtsperson in Kontakt treten.

Das Eidgenössische Parlament hat auf Wunsch der Kantone die Fristen für die Anpassungen des kantonalen Rechts so festgelegt, dass diese die wegen der Justizreform erforderlichen Umsetzungsarbeiten zeitgleich in Angriff nehmen können. So wurde in Artikel 130 Absatz 1 BGG die Frist für den Erlass der Ausführungsgesetzgebung im Bereich der Strafrechtspflege auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Schweizerischen Strafprozessordnung festgelegt<sup>7</sup>. Die gleiche Frist gilt für die Ge-

<sup>1</sup>) Bundesbeschluss vom 8. Oktober 1999 über die Reform der Justiz (Beschluss: BBl 1999 8633; Ergebnis: BBl 2000 2990).

<sup>2</sup>) SR 173.110.

<sup>3</sup>) SR 312.0; Botschaft: BBl 2006 1085; Beschluss: BBl 2007 6977.

<sup>4</sup>) Der Bundesrat hat den definitiven Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht beschlossen.

<sup>5</sup>) Botschaft: BBl 2006 1085;

<sup>6</sup>) BBl 2007 6977.

<sup>7</sup>) Bundesgesetz über die Bereinigung und Aktualisierung der Totalrevision der Bundesrechtspflege vom 23. Juni 2006, AS 2006 4213; Botschaft: BBl 2006 3067.

währleistung der Rechtsweggarantie in der Strafrechtspflege. Sollte sich das Inkrafttreten der Schweizerischen Strafprozessordnung verzögern und am 1. Januar 2013 noch nicht erfolgt sein, so legt der Bundesrat diese Frist nach Anhörung der Kantone neu fest (Art. 130 Abs. 1 Satz 2 BGG).

Der Kanton Solothurn hat die wichtigsten Anpassungen in der Organisation seiner Behörden im Hinblick auf die Modellwahl der Schweizerischen Strafprozessordnung mit der Reform der Strafverfolgung<sup>1</sup>, welche am 1. August 2005 in Kraft getreten ist, bereits vorgenommen. Es werden keine grundlegenden Änderungen wegen der Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung, des Bundesgerichtsgesetzes und der Rechtsweggarantie (Art. 29a BV) notwendig sein. Es sind aber dennoch einige Anpassungen bei der Behördenorganisation zu treffen sowie die durch die Schweizerische Strafprozessordnung und die Schweizerische Jugendstrafprozessordnung notwendig werdenden Einführungsbestimmungen zu erlassen. Botschaft und Entwurf dazu sollen vom Regierungsrat bis Ende 2008 beschlossen werden können.

Für die Vorbereitung der Einführungsgesetzgebung zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (erforderliche Anpassungen im kantonalen Organisations- und Verfahrensrecht unter Berücksichtigung der Anforderungen des Bundesgerichtsgesetzes und der Rechtsweggarantie [Art. 29a BV]) soll die unten (in Ziff. 2.1) genannte Arbeitsgruppe mit dem unten (in Ziff. 2.2.) genannten Auftrag eingesetzt werden. Diese Arbeitsgruppe soll die Unterstützung von externen Experten in Anspruch nehmen können.

## 2. **Beschluss**

2.1 Für die Vorbereitung der Einführungsgesetzgebung zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (erforderliche Anpassungen im kantonalen Organisations- und Verfahrensrecht) wird folgende Arbeitsgruppe eingesetzt:

- Adler Willy, Amtsgerichtsschreiber, Richteramt Bucheggberg-Wasseramt (von Amtes wegen)
- Finger Marc, Vertreter Solothurnischer Anwaltsverband, Olten
- Fürst Franz, Chef Rechtsdienst Justiz, Bau- und Justizdepartement (Vorsitz) (von Amtes wegen)
- Häner Martin, jur. Sekretär, Rechtsdienst Justiz, Bau- und Justizdepartement (Protokoll) (von Amtes wegen)
- Hug Bruno, Leitender Jugendanwalt, Jugendanwaltschaft (von Amtes wegen)
- Hunkeler Barbara, Amtsgerichtspräsidentin, Richteramt Olten-Gösgen (von Amtes wegen)
- Kamber Marcel, Oberrichter, Obergericht (von Amtes wegen)

<sup>1</sup>) Botschaft und Entwurf: RRB 2003/1080 vom 16. Juni 2003; vom Kantonsrat am 5. November 2003, in 2. Lesung am 17. Dezember 2003 und vom Volk am 16. Mai 2004 beschlossen (RG 089a-g/2003).

- Lips Barbara, Staatsanwältin, Staatsanwaltschaft (von Amtes wegen)
  - Staub Roman, Gerichtsverwalter, Gerichtsverwaltung (von Amtes wegen)
  - Welter Matthias, Oberstaatsanwalt, Staatsanwaltschaft (von Amtes wegen)
  - Zuber Thomas, Kommandant-Stellvertreter. Polizei Kanton Solothurn (von Amtes wegen).
- 2.2 Die Arbeitsgruppe wird beauftragt, dem Regierungsrat bis Ende 2008 eine Vorlage mit den notwendigen Einföhrungsbestimmungen und Gesetzesanpassungen im kantonalen Recht im Zusammenhang mit der Schweizerischen Strafprozessordnung, unter Berücksichtigung der Anforderungen des Bundesgerichtsgesetzes und der Rechtsweggarantie (Art. 29a BV), zu präsentieren.
- 2.3 Das Bau- und Justizdepartement wird ermächtigt, zur Unterstützung der Arbeitsgruppe externe Experten zuzuziehen und diesen entsprechende Aufträge zu erteilen.
- 2.4 Die Arbeitsgruppe kann weitere Personen, insbesondere aus der kantonalen Verwaltung und den Gerichten, beiziehen.
- 2.5 Die Entschädigung der Mitglieder, die nicht von Amtes wegen gewählt sind, richtet sich nach der Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen vom 23. September 2002 (BGS 126.511.31). Die Mitglieder, welche der Arbeitsgruppe von Amtes wegen angehören, haben keinen Anspruch auf Sitzungsgelder (§ 6 der Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen).



Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

#### **Verteiler**

Bau- und Justizdepartement  
 Rechtsdienst Justiz (FF) (2)  
 Staatsanwaltschaft  
 Jugendanwaltschaft  
 Polizei Kanton Solothurn  
 Personalamt  
 Gerichtsverwaltung  
 Mitglieder der Arbeitsgruppe (11; Versand durch Bau- und Justizdepartement Rechtsdienst Justiz)